

Beschlussvorschlag:

§ 3 Abs. 1 Buchstaben a-c erhalten folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich:

- a) für den ersten Hund 140,00 Euro
- b) für den zweiten Hund und jeden weiteren 200,00 Euro
- c) für jeden gefährlichen Hund 740,00 Euro